

Pressemitteilung

Der Pflichtanteil erneuerbarer Energien steigt seit 1. Juli auch für Nichtwohngebäude

Bei Heizungstausch gilt das neue EWärmeG

Stuttgart, 01. Juli 2015. Wer ab Juli 2015 seine Heizungsanlage austauscht, muss anschließend statt bislang zehn künftig 15 Prozent der Wärmeenergie aus regenerativen Quellen beziehen. Das gilt nun auch für alle Nichtwohngebäude. Die Anzahl der möglichen Erfüllungsoptionen hat sich dafür erhöht – ein Sanierungsfahrplan zählt dazu. Über weitere Neuerungen berichtet Ulrich König, Geschäftsführer des Energieberatungszentrums Stuttgart e. V. (EBZ).

Was ist das EWärmeG?

Mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz, kurz EWärmeG, treibt die baden-württembergische Landesregierung seit 2007 den Klimaschutz voran. Vor fünf Jahren ebnete es erneuerbaren Energien verstärkt den Weg: Hausbesitzer mussten seither nach einem Heizungswechsel zehn Prozent der Heizenergie aus nachhaltigen Quellen beziehen. „Die Gesetzesnovelle erhöht diesen Anteil seit 1. Juli zwar um die Hälfte“, erklärt König, „die Quote ließ und lässt sich jedoch mit einer Vielzahl von Maßnahmen erfüllen – und diese Wahlmöglichkeiten sind jetzt noch zahlreicher und flexibler“.

Was ist neu?

Nach einem Austausch des Heizkessels müssen künftig 15 statt bisher zehn Prozent der Heizenergie aus erneuerbaren Quellen stammen. Dazu zählen nach wie vor Solarwärme, Holz, Biogas, Bioöl, oder eine Wärmepumpe. Als eine anteilig anrechenbare Ersatzoption zählt neuerdings auch ein umfassender Sanierungsfahrplan. Ein Experte begutachtet dafür das Gebäude, schlägt Maßnahmen vor, die Energie einsparen und berechnet deren Wirtschaftlichkeit. „Für Ein- bis Zweifamilienhäuser kostet ein solcher Sanierungsfahrplan rund 800 Euro“, rechnet König vor, „doch die sind gut angelegt.“ Denn das Dokument bringe Klarheit darüber, welche Sanierungsschritte im Gebäude in welcher Reihenfolge und mit welchem Kosten-/Nutzen-Verhältnis umgesetzt werden können, so König weiter.

Die Neufassung des Gesetzes lässt es zudem zu, die Erfüllungsoptionen vielfältiger zu kombinieren als bislang und erleichtert damit künftigen Sanierern die Arbeit. So gilt die Solarthermie nicht mehr als sogenannte „Ankertechologie“, sondern alle zugelassenen

Pressemitteilung

Maßnahmen sind gleichermaßen einsetzbar. Neu aufgenommen wurden neben dem Einsatz von Photovoltaik oder der Dach- und Fassadendämmung beispielsweise die Dämmung der Kellerdecke oder der Anschluss an ein Fernwärmenetz.

Welche Gebäude sind in der Pflicht?

Das Gesetz gilt für alle Wohn- und Nichtwohngebäude mit mindestens 50 Quadratmetern Fläche, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden. Die Vorschriften greifen nicht, wird ein Wohngebäude seltener als vier Monate im Jahr benutzt. Das baden-württembergische EWärmeG ist nicht zu verwechseln mit dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) des Bundes, das für Neubauten gilt

„Für den Gebäudebesitzer greift das Gesetz erst, wenn ein Austausch der Heizungsanlage ansteht“, betont Ulrich König. Es lohne jedoch, sich rechtzeitig mit der Thematik zu befassen. Denn auch ohne Gesetzespflicht bringe die energetische Sanierung den Klimaschutz einen großen Schritt voran – und die Energiekosten auf einen niedrigen Stand, so König.

Alle Fragen rund um die Themen Energiesparen, Austausch der Heizungsanlage, Einsatz erneuerbarer Energien und Wärmedämmung beantworten Ihnen die Mitarbeiter des EBZ Stuttgart. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch über der Rufnummer (0711) 61 56 55 50 oder im Internet auf www.ebz-stuttgart.de möglich.

Über das Energieberatungszentrum Stuttgart e. V.:

Das Energieberatungszentrum Stuttgart e. V. (EBZ) ist die lokale Energieagentur in Stuttgart und Regionalpartner der Deutschen Energie-Agentur (dena). Es wurde 1999 gegründet und gilt als gelungenes Beispiel für die erfolgreiche Partnerschaft zwischen Verwaltung und privaten Gruppen. Als gemeinnütziger Verein ist das EBZ eine neutrale und kompetente Anlaufstelle für alle, die eine Modernisierung eines Gebäudes planen.

Pressemitteilung

Kontakt

Energieberatungszentrum Stuttgart e. V.
Sophia Giehl
Gutenbergstraße 76
70176 Stuttgart
Tel: 0711/ 6156555-0
Fax: 0711/ 6156555-11
E-Mail: presse@ebz-stuttgart.de
URL: www.ebz-stuttgart.de